



# Rechte & Pflichten

## BGH stärkt Käuferschutz beim Welpenkauf

*Am 11. Juli 2007 hat der BGH (Az. VIII ZR 110/06) erneut zu der Frage Stellung genommen, wann ein Züchter für eine Krankheit des verkauften Tieres haften muss. Aus diesem Anlass möchte ich einen kleinen Überblick über die Rechte des Tierkäufers geben.*

### Neues Kaufrecht

**A**ufgrund der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wurde mittels der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 das Kaufrecht neu geregelt. Dies hatte auch Auswirkungen auf den Kauf von Tieren, da das allgemeine

Viehgewährleistungsrecht aufgehoben wurde. An die Stelle der Gewährleistung ist seitdem die so genannte Mängelhaftung des Verkäufers getreten. Im Vorfeld dieser Reform hat es von vielen Seiten massive Kritik an der Einordnung der Tiere als „Verbrauchsgüter“ gegeben, da gemäß § 90 a BGB Tiere keine Sachen sind. So hat z.B. die Bundestierärztekammer den Gesetzgeber aufgefordert eine Sonderregelung für den Tierkauf zu erlassen, da aus ethischen und logischen Gründen bei einem Lebewesen nicht von einer „neuen“ oder „gebrauchten“ Sache gesprochen werden könne.

Auch von Seiten der Züchter und Hundevereine wurde massive Kritik vorgebracht. Zwar hat der Gesetzgeber dies auch gesehen, eine Gesetzesänderung ist allerdings nicht möglich. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber an die Vorgaben der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gebunden ist. Deutschland als EU-Mitgliedsstaat ist nicht berechtigt diese Vorgaben abzuändern. Das hat zur Folge, dass - obwohl Tiere keine Sachen sind - auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Da es sich hier um einen Überblick der gesetzlichen Regelungen zum Tierkauf handelt, müssen - trotz aller Kritik - die gesetzlichen Begriffe der Mängelhaftung wie „neu“, „gebraucht“ etc. benutzt werden.

Ziel der Reform war es, den Verbraucher stärker als bisher zu schützen. Um dieses Ziel zu

**Ann-Kathrin Fries,**  
eine engagierte  
Anwältin mit Kanzleisitz  
in Wesseling bei Köln,  
macht die Rechtsprechung rund um  
das Thema



„Tierarztbesuch“ für  
den Laien verständlich. Wenn Sie weitere Fragen  
zu dem Thema haben, können Sie sich gerne unter  
Tel. 02236-81273 an Frau Fries wenden.

erreichen, hat der Gesetzgeber die Mängelhaftungspflicht zugunsten des Käufers auf zwei Jahre verlängert. Nunmehr haftet der Züchter zwei Jahre für einen Mangel, der dem Tier bereits bei der Übergabe innewohnte (beispielsweise ein angeborener Herzfehler oder eine Hüftgelenkdysplasie). Zeigt sich der Fehler sogar bereits in den ersten sechs Monaten nach der Übergabe, kommt für den Züchter erschwerend hinzu, dass er beweisen muss, dass der Mangel bei der Übergabe gerade nicht vorgelegen hat!

### Die ersten sechs Monate

In diesem Zusammenhang ist die folgende Entscheidung des BGH zu sehen. In diesem Fall wurde bei einem Katzenwelpen drei Wochen nach der Übergabe eine Hautpilzerkrankung festgestellt. Die Käuferin verlangte von der Züchterin die Übernahme der Behandlungskosten für dieses und die drei bereits vorhandenen Tiere, die sich ebenfalls angesteckt hatten. Das Argument der Züchterin, dass die Erreger eines Hautpilzes überall in der Umwelt zu finden seien und es daher unwahrscheinlich sei, dass der Welpen sich bereits in ihrer Obhut infi-

ziert habe, ließen die Richter nicht gelten. Da die Züchterin nicht eindeutig beweisen konnte, dass sich das Tier erst nach der Übergabe infiziert hat, hielt das Gericht sich an die oben genannte Vermutung und ging davon aus, dass die Infektion bereits bei der Übergabe vorgelegen haben musste.

Ein Mangel eines Tieres kann ganz unterschiedlicher Natur sein. So kann das Tier z.B. nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Wurde beispielsweise eine unfruchtbare Zuchthündin verkauft, ein ängstlicher und unselbständiger Hütehund, ein nicht schussfester Jagdhund oder ein erkranktes Tier, so ist es mangelhaft.

Ob der Züchter nur ein Jahr oder die vollen zwei Jahre für diesen Mangel haften muss, hängt davon ab, ob ein „neues“ oder ein „gebrauchtes“ Tier verkauft wurde, da die Haftung für ein „gebrauchtes“ Tier auf ein Jahr begrenzt werden darf. Zwar ist im Gesetz nicht definiert, was ein „neues“ oder ein „gebrauchtes“ Tier ist; der BGH hat aber im Jahr 2006 die Regel aufgestellt, dass ein Tier dann als „neu“ angesehen werden kann, wenn es zum Zeitpunkt des Verkaufs noch jung war und bis zum Verkauf nicht „benutzt“ worden ist.

Welpen, die zwischen der achten und zwölften Lebenswoche an den neuen Besitzer übergeben werden, sind daher in der Regel als „neu“ anzusehen. Fohlen gelten dann noch als „neu“, wenn sie noch nicht von der Mutter abgesetzt und nicht zugeritten sind.

### Rechte des Käufers

Hat der Züchter also ein mangelhaftes „neues“ oder „gebrauchtes“ Tier verkauft, so stehen dem Käufer verschiedene Ansprüche zu.

Zunächst muss er dem Züchter die Möglichkeit der Nacherfüllung geben. Wenn der Käufer, statt sich ein anderes Tier aus dem Wurf auszusuchen, den Welpen behalten möchte, so kann er z.B. das Tier auf Kosten des Züchters behandeln lassen. Mehr als zwei Nacherfüllungsversuche braucht der Käufer allerdings nicht zu dulden.

Nach dem zweiten erfolglosen Versuch kann er entweder vom Kaufvertrag zurücktreten und muss dann das Tier an den Züchter zurückgeben oder er behält das Tier und kann einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen. Ob er darüber hinaus auch einen Schadensersatzanspruch gegen den Züchter hat, hängt im Einzelfall davon ab, ob der Züchter die Schuld für den Mangel trägt.

Ob der Züchter seine Mängelhaftung vertraglich verkürzen oder sogar ausschließen kann, ist abhängig von der Frage, ob er als Unternehmer oder als Hobbyzüchter tätig ist. Diese Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig sein. Der Großteil der Züchter wird jedenfalls als Unternehmer anzusehen sein, der seine Mängelhaftungspflicht im Sinne des Verbraucherschutzes nicht bzw. nur sehr begrenzt einschränken kann. (af)

## Aus der Redaktion

### Ihre Meinung ist gefragt!

Wir finden es erstaunlich, was dieses Thema für einen enormen Diskussionsbedarf allein intern bei uns Redakteuren ausgelöst hat. Tierliebhaber gruseln Formulierungen wie „gebraucht“ und „mangelhaft“ im Zusammenhang mit einem Tier mit Sicherheit. Dennoch muss der Käufer, der oft sein ganzes Erspartes für ein Tier vom Züchter ausgibt, geschützt werden. Ein Züchter, der seine Verantwortung gewissenhaft wahrnimmt, hat nichts zu befürchten. Wird durch das Gesetz aber nicht auch begünstigt, dass Tiere schon beim kleinsten Makel wieder beim Züchter landen? Wir denken, dass es sicher kein Leichtes ist, ein Tier bei „Mängeln“ umzutauschen, besonders, wenn man sich schon an den neuen Partner gewöhnt hat. Wir möchten diese Diskussion gerne an Sie weiter geben. Was meinen Sie dazu? Schreiben Sie uns Ihre Meinung per Post oder per E-Mail an Redaktion Stadtgeschnupper, Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln, info@stadtgeschnupper.de.